

und Eis gereinigt, 4) die Schneemassen aber, welche sich in den Gehöften angesammelt haben, nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgelagert, sondern auf die dazu bestimmten Plätze geschafft werden und sind hierzu nur folgende Plätze, beziehentlich mit Genehmigung der betreffenden Behörden, bestimmt: in der Altstadt: 1) der unter der Brühl'schen Terrasse an der Appareille gelegene Platz — jedoch dieser und der sub 4 bezeichnete nur so lange, als die Schifffahrt auf der Elbe nicht stattfindet —; 2) der hintere Theil der Vogelwiese; 3) der vormalige Düngerablagungsplatz in der Nähe des Böhmisches Eisenbahnhofs und 4) der zwischen dem Packhofe und der Elbe von der Grenzmauer des Hotel Bellevue ab bis zum 6. Ufering gelegene Platz, dafern nicht an der Packhofmauer Rähne zur Aus- und Verschiffung vorliegen; in der Neustadt: 1) der Uferplatz an der Elbbrücke Neustädter Seite; 2) der unterhalb der Marienbrücke hinter dem Schütze'schen Holzhofe gelegene Platz.

Zugleich wird a. alles Ablagern von Schnee an anderen als den nurbezeichneten Plätzen, ebenso wie b. das Ablagern von anderen Gegenständen als Schnee, z. B. Asche, Schutt, Kehlricht etc., an den vorstehend bezeichneten Plätzen auf das Strengste untersagt; auch ist c. das Ablagern von Schnee nur während der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr gestattet.

Zuwiderhandlungen in einer oder der andern Beziehung werden mit einer im Wiederholungsfalle sich steigenden Ordnungstrafe von 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. — Bef. vom 21. Januar 1862.

66) Nach § 24 des Regulativs für die hiesigen Grabebitter, Leichenträger und Heimbürgerinnen, vom 6. Mai 1794, sind die Heimbürgerinnen in Beerdigungsfällen, wo von den Leidtragenden die Zuziehung eines Grabebitters im Allgemeinen gewünscht wird, verbunden, alle Stadtgrabebitter zu nennen und dem Trauerhause die Wahl, ohne einen oder den andern vorzüglich zu empfehlen oder auszureden, allein zu überlassen. Da diese Vorschrift zeither nicht immer gehörig beobachtet worden ist, so wird dieselbe den sämtlichen Heimbürgerinnen, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für Zuwiderhandlungsfälle, wiederholt eingeschärft. Bef. vom 10. März 1862. (Stadtgrabebitter etc. s. im Abschnitt VI.)

67) Wiederholte Beschwerden darüber, daß die Laternenwärter, während sie mit dem Laternenanzünden beschäftigt sind, mit ihren Leitern rücksichtslos gegen das Publikum verfahren, veranlassen den Stadtrath, da die öftern Einschärfungen der bezüglichen Instructionsvorschriften den wünschenswerthen Erfolg nicht gehabt, die Mitwirkung der Einwohnerschaft selbst zur Ausmittelung solcher rücksichtslosen Laternenwärter in Anspruch zu nehmen und wird deshalb Jeder, welcher durch eine derartige Ungehörigkeit sich beschwert erachtet, ersucht, die Thatsache unter Angabe des Tages, der Stunde, der nächsten Straßenhausnummer und seines Namens, wie seiner Wohnung schriftlich beim Stadtrath anzuzeigen. Hieran schließt sich jedoch zugleich die Bitte, daß man künftig davon absehen wolle, während der Wärter auf der Leiter steht, um die Laternen anzuzünden, zwischen der Leiter und dem Laternenpfahl oder der Hausfronte durchzugehen und dadurch auffälliger, aber oft unvermeidlicher Beschädigung sich auszusetzen. Bef. v. 2. Juni 1862.

### III. Auszug aus einigen Regulativen u. Taxen in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht.

I. Aus dem Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiet der Stadt Dresden vom 1. Oct. 1853.

§ 1—3. Der gewerbmäßige Betrieb der Musik im hiesigen Stadtpolizeibezirke ist an die Concession des Stadtraths gebunden, bei bleibendem Aufenthalt überdies an Eringung des hiesigen Bürgerrechts. Bei Musikchören hat nur deren Director die Verbindlichkeit hierzu.

§ 4. Die Concertmusik an öffentlichen Orten darf nur durch ein Musikchor ausgeübt werden, dessen Dirigent in einer Prüfung seine Befähigung nachgewiesen hat und das mindestens 25 Mitglieder umfaßt. Die Concerte sind mit vollständig besetztem Orchester unter persönlicher Leitung des Directors oder ausnahmsweise eines tüchtigen Stellvertreters aufzuführen.

§ 5 und 6. Die Concessions-Ertheilung richtet sich nach dem Ortsbedürfnis und dem Ermessen des Stadtraths, dem auch deren Zurückziehung jederzeit freisteht, namentlich wenn die Directoren der Concertmusik ihre Berechtigung irgendwie mißbrauchen.

§ 7. Die Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern der Musikchöre ist deren Directoren überlassen, doch steht dem Stadtrathe zu, jederzeit darüber Auskunft zu verlangen.

§ 8. Auf die k. musikalische Kapelle leiden diese Bestimmungen gar keine Anwendung, auf den Stadtmusikdirector nur insoweit, als dessen Contract es zuläßt, dahingegen wohl auf den vom k. Kriegsministerium bestellten Director des aus den Musikchören der Garnison zum gewerbmäßigen Musikbetrieb gebildeten Chores, nur daß derselbe nicht zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts verpflichtet ist.

§ 9. Die Concertmusikchöre sind verbounden, dem Stadtmusikdirector bei Kirchenmusiken gegen Vergütung Aushilfe zu leisten.

II. Aus dem Regulativ für die Hundesteuer vom 18. Juli 1853.

§ 1. Die durch die Regulative vom 28. März 1833 und 15. April 1843 eingeführte und beziehentlich erhöhte, von jedem hiesigen Hundebesitzer, soweit er nicht hiervon nach § 5 ausgenommen ist, abzuentscheidende städtische Steuer ist vom 1. April des Jahres 1854 ab von demjenigen, welcher Einen Hund hält, im jährlichen Betrage von zwei Thalern zu entrichten. Wer zwei Hunde hält, hat für jeden derselben Drei Thaler, wer drei Hunde hält, für jeden derselben Vier Thaler, wer vier Hunde hält, für jeden derselben Fünf Thaler zu bezahlen und es steigt in demselben Verhältnisse der abzuentscheidende jährliche Steuerbetrag bei jedem weiteren Steigen der Hundezahl. Diese Progression findet laut Bekanntmachung vom 5. Dec. 1854 auch dann statt, wenn einige oder mehrere Hunde im Eigenthum unselbstständiger in ehelicher oder väterlicher Gewalt befindlicher Mitglieder derselben Familie sind. — Der Steuerbetrag ist jährlich am 1. April pränumerando zahlbar.

§ 2. Wer innerhalb der Zeit vom 1. April des einen bis zum 1. April des nachstfolgenden Jahres einen Hund anschafft, von welchem die Steuer für diesen jährlichen Zeitraum noch nicht entrichtet ist, hat für selbigen den vollen Steuerbetrag zu erlegen.

§ 3. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach § 7 ihm zu behändigende Marke und